



Platzordnung

Stadtfest Salzburg 2025 „Wir bauen Brücken“

**Verhaltens- und Sicherheitsregeln für ein sicheres
und schönes Miteinander**

Bitte lesen Sie die Platzordnung aufmerksam durch.

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Haus- bzw. Platzordnung gilt für die Veranstaltung Salzburger Stadtfest 2025 – „Wir bauen Brücken“ (nachfolgend „Veranstaltung“) in der Veranstaltungsstätte, veranstaltet durch die Stadtgemeinde Salzburg (nachfolgend „Veranstalterin“) und regelt Rechte und Pflichten der teilnehmenden Personen (Besucher:innen, Veranstalterin und deren Mitarbeiter:innen oder von dieser beauftragten Personen und Firmen). Auf die Platzordnung wird an allen Eingängen/ Zugängen gut sichtbar hingewiesen. An der Veranstaltung teilnehmende Personen haben die Bestimmungen der Platzordnung einzuhalten. Mit dem Betreten stimmen die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen der Einhaltung dieser Platzordnung zu und erkennen sie als verbindlich an.

GELTUNGSBEREICH/VERANSTALTUNGSZEIT

Diese Haus- bzw. Platzordnung gilt für die Veranstaltungsstätte während der Dauer der Veranstaltung. Der örtliche Geltungsbereich wird durch die farblich in Anhang 1 gekennzeichneten Straßen und Plätzen definiert (nachfolgend „Veranstaltungsstätte“). Diese findet am 27.6.2025 im Zeitraum zwischen 16 Uhr und 23 Uhr statt, am 28.6.2025 von 12 Uhr bis 23 Uhr und am 29.6.2025 von 11 Uhr bis 17 Uhr. Die Veranstaltungsstätte umfasst alle im Zuge der Veranstaltung verwendeten Gebäude, Räume, Einrichtungen, Plätze und Freiflächen.

Der Salzachhang sowie die geschotterten Flächen entlang der Salzach sind keine Veranstaltungsflächen – das Betreten dieser Bereiche erfolgt auf eigene Gefahr.



AUSWEIS

Jede an der Veranstaltung teilnehmenden Personen ist verpflichtet, einen gültigen, amtlich anerkannten Lichtbildausweis mitzuführen.

ZUTRITTSKONTROLLEN UND AUFENTHALT

Jede:r Besucher:in, der/die die Veranstaltungsstätte betritt, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, sich einer Kontrolle seiner/ihrer Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse durch den Ordnerdienst zu unterziehen. Diese Kontrollen können sowohl bei den Zugängen als auch in der Veranstaltungsstätte selbst durchgeführt werden. Personen, die dieser Durchsuchung nicht zustimmen, wird der Zutritt zum bzw. der weitere Aufenthalt in der Veranstaltungsstätte untersagt. Die Kontrolle durch den Ordnerdienst fokussiert sich auf das Auffinden und Entfernen von unerlaubten Gegenständen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der/Die/Das vom Veranstalter eingesetzte Sicherheitsdienst/Aufsichtspersonen/Ordnungspersonal ist jederzeit berechtigt in der Veranstaltungsstätte Bekleidungsstücke, Taschen und mitgeführte Behältnisse der teilnehmenden Personen nach verbotenen oder gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen sowie Ausweiskontrollen durchzuführen. Der Sicherheitsdienst/Die Aufsichtspersonen/Das Ordnungspersonal/Die Veranstalterin ist/sind zudem berechtigt, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen können (z.B. aufgrund von übermäßigem Alkoholkonsum oder des Mitführens von verbotenen bzw. gefährlichen Gegenständen), den Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu verweigern. Bei Verstößen gegen die Haus- bzw. Platzordnung ist/sind die Veranstalterin/der Sicherheitsdienst sowie die Aufsichtspersonen/das Ordnungspersonal berechtigt, die Zuwiderhandelnden der Veranstaltungsstätte zu verweisen.

JUGENDSCHUTZ

Es gilt das Salzburger Jugendschutzgesetz idgF für die gesamte Veranstaltungsstätte. Personen unter 12 Jahren ist der Zutritt zur Veranstaltungsstätte nur in Begleitung einer verantwortlichen erwachsenen Person gestattet.

VERBOTENE GEGENSTÄNDE

Verboten ist die Mitnahme jeder Art von Gegenständen und Substanzen, die eine Gefährdung der im Salzburger Veranstaltungsgesetz aufgezählten Schutzinteressen (insbesondere Gefährdung für Leben und Gesundheit von Menschen, Gefährdung der Betriebssicherheit) darstellen können.

Verboten sind insbesondere:

- **Waffen:** Das sind jegliche Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen



- Gefährliche Gegenstände: Das sind jegliche Gegenstände, die geeignet sind und den Umständen nach dazu dienen, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben (Schleuder, Messer, Schlagstock, Schlagringe, Pfefferspray, etc.)
- Gegenstände, die als Waffe oder Wurfgeschoss verwendet werden können
- Pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art (bengalische Feuer, etc.)
- feuergefährliche Flüssigkeiten (Benzin, Petroleum)
- Ätzende oder leicht brennbare Substanzen
- Substanzen, die die Gesundheit gefährden können
- Drogen und andere Rauschmittel
- Drohnen und andere Flugobjekte (z.B. Himmelslaternen)
- Pulver oder grobkörnige Materialien
- Gegenstände mit diskriminierendem oder provokantem Text, Bild bzw. Ausdrücken
- Lärminstrumente (z.B. Druckluftfanfaren, Gashupen, Megafone)
- Hunde, ausgenommen diese tragen einen Beißkorb und werden an der Leine geführt
- Fahrräder
- Spiel- und Sportgeräte (z.B. Roller, Skateboards, eScooter, etc.)
- Warnwesten/Signalwesten von Besucher:innen getragen;
- Gegenstände aus Glas (z.B. Glasflaschen, Glasbehältnisse, etc.) – ausgenommen Babynahrung
- Gegenstände aus zerbrechlichem oder splitterndem Material (z.B. Krüge, etc.)
- Sperrige Gegenstände (z.B. Klappstuhl, Leiter, Hocker, etc.)

Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Platzordnung dem Sicherheitsdienst/den Aufsichtspersonen/dem Ordnungspersonal/der Veranstalterin und den Organen der Stadt Salzburg. Personen, die verbotene Gegenstände im Sinne dieser Platzordnung mit sich führen, wird der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt.

Werden Personen mit verbotenen Gegenständen in der Veranstaltungsstätte angetroffen, ist die Veranstalterin/der Sicherheitsdienst/die Aufsichtsperson/das Ordnungspersonal berechtigt, die betreffenden Personen der Veranstaltungsstätte zu verweisen.

ERWERB UND VERWENDUNG VERBOTENER GEGENSTÄNDE IN DER VERANSTALTUNGSSTÄTTE

Der Erwerb von nach dieser Platzordnung grundsätzlich verbotenen Gegenständen innerhalb der Veranstaltungsstätte, etwa in angrenzenden oder integrierten Geschäften, ist zulässig. Diese Gegenstände sind jedoch unverzüglich nach dem Einkauf aus dem Veranstaltungsbereich zu entfernen. Zum Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs ist der Kassenbeleg bis zum Verlassen der Veranstaltungsstätte mitzuführen und bei etwaigen Kontrollen vorzuweisen.

Das Verbot für Glasbehältnisse und zerbrechliche bzw. splitternde Materialien gilt nicht



für die gastronomischen Betriebe (z. B. Gastgärten, Lokale, Ausschankbereiche), die Teil der Veranstaltung sind, sofern diese die entsprechenden Gegenstände im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Betriebes ausgeben. In diesen Bereichen ist der verantwortungsvolle Umgang mit solchen Gegenständen sicherzustellen.

UNERWÜNSCHTES VERHALTEN

Die Veranstalterin akzeptiert kein rassistisches, diskriminierendes, sexistisches, aggressives, gewalttätiges oder sonstiges rechtswidriges Verhalten. Das offene zur Schau stellen oder Verbreiten von parteipolitischer Werbung oder politischen Botschaften – etwa durch Banner, Plakate, Flyer, Bekleidung, Parolen, Aufkleber oder Lautsprecherdurchsagen – ist in der Veranstaltungsstätte nicht gestattet. Jede Person mit einem derartigen Verhalten wird des Geländes verwiesen und rechtswidriges Verhalten zur Anzeige gebracht.

MITFÜHREN VON TIEREN/ABSTELLEN VON GEFÄHRTEN

Die Mitnahme von Tieren, ausgenommen von Hunden, ist untersagt. Hunde, ausgenommen Blindenführ- und Partnerhunde, müssen einen Maulkorb tragen und sind an der Leine zu führen. Blindenführ- und Partnerhunde müssen ein Führgeschirr tragen. Das Abstellen von Fahrrädern, Elektrorollern, Segways oder ähnlichen Gefährten in der Veranstaltungsstätte bzw. das Festmachen dieser an Aufbauten, Zäunen, Absperrgittern u.dgl. stellt ein Sicherheitsrisiko dar und ist daher verboten. Bei Zuwiderhandeln können die Gefährte auf Kosten des/der Zuwiderhandelnden durch den Sicherheitsdienst/die Aufsichtspersonen/das Ordnungspersonal/die Veranstalterin entfernt und durch die Veranstalterin verwahrt werden.

VERHALTENSANWEISUNGEN WÄHREND DER VERANSTALTUNG

Blitzlicht jeder Art ist während der Veranstaltung aus Sicherheitsgründen verboten. Alle Personen, die die Veranstaltungsstätte betreten, haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder geschädigt, gefährdet noch belästigt werden. Weiters haben sie sich so zu verhalten, dass es zu keiner Beschädigung von Aufbauten, Einrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen kommt.

BENÜTZUNG DER EINRICHTUNGEN IN DER VERANSTALTUNGSSTÄTTE

Stöcke und andere Gehhilfen (z.B. Rollator) dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden. Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen, in der Veranstaltungsstätte stehenden Abfallbehältern zu entsorgen.

VERHALTEN IM GEFAHRENFALL

Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle, etc.) müssen umgehend der Sicherheitsdienst/die Aufsichtspersonen/das Ordnungspersonal/die Veranstalterin und/oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen (Feuerwehr 122, Polizei 133, Rettung 144) informiert werden: Bewahren Sie Ruhe, achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit und helfen Sie Personen in Notlagen.

IM FALLE EINES UNWETTERS (Z.B. STURM, HAGEL, GEWITTER)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Aufziehen eines Unwetters oder Ein-



treten eines sonstigen Schlechtwetterereignisses alle teilnehmenden Personen eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen haben. Insbesondere kann der Aufenthalt unter Bäumen sowie der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe von technischen Aufbauten eine Gefährdung darstellen und ist daher zu vermeiden.

BEKLETTERN VON BAUWERKEN

Das Beklettern von Bauwerken aller Art ist strengstens verboten und hat einen sofortigen Verweis vom Veranstaltungsgelände sowie eine Anzeige bei der zuständigen Behörde zur Folge.

FAHRVERBOT

In der Veranstaltungsstätte herrscht grundsätzlich Fahrverbot für ein- und mehrspurige motorisierte Fahrzeuge. Ein Befahren der Veranstaltungsstätte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Veranstalterin möglich und hat in jedem Fall mit äußerster Vorsicht und einer maximalen Geschwindigkeit von 7 km/h zu erfolgen. Auch die Benutzung von unmotorisierten Fahrzeugen und Sportgeräten, wie beispielsweise Fahrrädern, Scootern, Elektrorollern, Segways, Inline Skates, Skateboards, Rollschuhen oder ähnlichen Gefährten, ist in der Veranstaltungsstätte untersagt. Einsatzfahrzeuge sind vom Fahrverbot ausgenommen.

ANORDNUNGSBEFUGNISSE

Allfälligen Anordnungen/Anweisungen (beispielsweise durch Durchsagen über die Beschallungsanlage oder über Megaphone) der Exekutive, der Feuerwehr und sonstigen Einsatzkräften der Blaulichtorganisationen, des Sicherheitsdienstes/der Aufsichtspersonen/ des Ordnungspersonals und der Organe der Stadt Salzburg, als auch der Veranstalterin selbst, haben die teilnehmenden Personen umgehend und unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann die betreffende Person aus der Veranstaltungsstätte verwiesen werden.

GEHÖRSCHUTZ

Der bei dieser Veranstaltung auftretende Schallpegel kann 93 dB überschreiten und Ihr Gehör gefährden. Sie erhalten einen kostenlosen Gehörschutz in den Informationszelten der Veranstalterin.

RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖSSEN

Personen, die sich nicht an die Bestimmungen dieser genehmigten und kundgemachten Haus- bzw. Platzordnung halten, dürfen sich nicht in der Veranstaltungsstätte aufhalten. Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Haus- bzw. Platzordnung kann mit einem Verweis aus der Veranstaltungsstätte geahndet werden. Allfälliges verwaltungs- oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht.

BILD UND TONAUFNAHMEN

Alle Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, nehmen zur Kenntnis, dass ihre Stimme, ihr Bild und ihr Konterfei unentgeltlich in Bild-, Ton-, Bild-und/oder audiovisuellen Materialien, die während ihres Aufenthalts in der Veranstaltungsstätte durch die oder im Auftrag der Veranstalterin aufgenommen oder aufgezeichnet werden („Aufzeichnungen“),



gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Veranstaltung sowie zur Bewerbung von Veranstaltungen ähnlicher Art verwendet werden dürfen. Der Hausrechtsinhaber oder berechtigte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) erstellen Aufnahmen zum Zweck und auf Grundlage ihres berechtigten Interesses der öffentlichen Berichterstattung und Werbung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die Aufzeichnungen können durch den Hausrechtsinhaber oder berechtigte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) im Rahmen desselben berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO verarbeitet, ausgewertet und öffentlich wiedergegeben werden.

Näheres entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/datenschutz>

VIDEOÜBERWACHUNG

Um die Sicherheit der Öffentlichkeit sowie eine wirksame Strafverfolgung zu gewährleisten, wird die Veranstaltungsstätte mit einem Videoüberwachungssystem in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO überwacht, das durch die Veranstalterin betrieben wird. Die entsprechenden Aufzeichnungen werden von der Veranstalterin vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht und/oder Begehung von Straftaten als Beweismittel dienen; die Veranstalterin kann die Aufzeichnungen in diesen Fällen an die zuständigen Sicherheitsbehörden übermitteln. Bereiche, die dem höchstpersönlichen Lebensbereich zuzurechnen sind, werden nicht erfasst.

Wenn die Veranstaltung im Hinblick auf den Verdacht und/oder das Auftreten von Straftaten ereignislos ist, werden die Aufzeichnungen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem Datenschutzgesetz (DSG), 72 Stunden nach Veranstaltungsende gelöscht.

FUNDSACHEN

Gegenstände, die in der Veranstaltungsstätte gefunden werden, sind in den Informationszelten der Veranstalterin abzugeben.

HAFTUNG

Mit dem Betreten der Veranstaltungsstätte erkennen die Besucher:innen an, dass sie dies auf eigene Gefahr tun und dass sie für Schäden oder Verluste, die sich aus ihren Handlungen in der Veranstaltungsstätte ergeben, haftbar gemacht werden können. Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie die Haftung für mittelbare Schäden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Veranstalterin, ihre gesetzlichen Vertreter:innen und/oder Erfüllungsgehilf:innen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die Veranstalterin haftet nicht für Mängel, die bei Einhaltung der verkehrsüblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt und behoben werden. Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen übernimmt der Betreiber keine Haftung. Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder in Fällen, in denen eine Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Die Besucher:innen haften der Veranstalterin gegenüber für alle schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen. Jegliche Art von Diebstahl und Vandalismus wird umgehend zur Anzeige gebracht.



KONTAKT

Erreichbarkeit der Veranstalterin oder deren Beauftragten:

stadtfest@stadt-salzburg.at

Jochen Höfferer: 0664 / 8072 1 2357

Christian Morgner: 0664 / 8072 1 2504

Lisa-Maria Stoff: 0664 / 8072 1 2500

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Salzburg Stadt.

Stand: 25. Juni 2025

